

Satzung BMX Klub Ulm/Neu-Ulm e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „BMX-Klub Ulm/Neu-Ulm e.V.“ mit Sitz und Gerichtsstand in Ulm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Ulm und Umgebung die Interessen des BMX-Sports und von verwandten Sportarten zu vertreten und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht im speziellen durch die Erstellung geeigneter Parcours und Organisation von Training/Jugendarbeit und Wettbewerben sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der durch die Vereinsversammlung festgelegt wird, verpflichtet.

§ 4 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private oder öffentliche Beiträge (Spenden) und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle juristischen Personen, natürliche Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Bei Anmeldung zum Verein müssen, falls erwünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
- (7) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 6 bestehen.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (9) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (10) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (11) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
 - d) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - e) gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - g) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - i) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 - j) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - k) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
 - l) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

Gruppe 1

1. Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister

Gruppe 2

2. Vorsitzender
2. Schriftführer

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung in 2 Gruppen mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 5. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
6. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern -, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
8. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
9. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 9 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

§ 10 Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger finanzieller Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren, wenn dies in Absprache mit der Mehrheit des Vorstandes geschieht.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die/Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 12 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V. Deutschland (Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der VR-Nummer 9774), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 24.05.2007 anerkannt.